Hinweise zu den Fördertatbeständen 2.2 und 2.8 der Förderrichtlinie und allgemeine Regularien

2.2. Jagdgebrauchshundewesen

Ausrichtung und Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit im Sinne der Hessischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel ist die Unterstützung zur Erfüllung der sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 27 und § 28 HJagdG ergebenden Verpflichtungen der Jägerschaft.

Fördergegenstand: Gefördert wird die Ausrichtung und die Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit im Sinne der Hessischen Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) in der jeweils gültigen Fassung

Zuwendungsempfänger: Nach Nummer 3 der Richtlinie und insbesondere hessische Jagdvereine, die Jagdgebrauchshundeprüfungen für die Hessische Jägerschaft durchführen

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben können insbesondere sein:

- die Anreise von Richterinnen und Richtern nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes,
- Munition bei der Prüfung zur Schussfestigkeit,
- Schleppwild, Kunstblut,
- notwendige Ausrüstungsgegenstände,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Prüfung bzw. die einen reibungslosen Prüfungsablauf gewährleisten,
- prüfungsbezogene Versicherungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungslehrgängen zur Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen,
- Ehrenpreise für die Prüfungsbesten unter Beachtung der nicht-zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

Es wird auf die unter Nr. 5 der Richtlinie aufgeführten sonstigen Zuwendungs-voraussetzungen verwiesen.

Hinweis zum Nachweis der Verwendung:

Für den Nachweis der Verwendung gelten die Vorgaben der Nr. 6 ANBest-P. Die Vorlagefrist des Verwendungsnachweises kann dabei verkürzt werden. Der zahlenmäßige Nachweis kann durch eine Belegliste oder, sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen wird, mit einer summarischen Übersicht der entstandenen Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Dabei ist ein plausibler Sach- oder Tätigkeitsbericht obligatorisch. Dagegen ist die Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belege über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren sind, um ggf. zu einer Prüfung vorgelegt werden zu können (Nr. 6.8 ANBest-P).

2.8. Aufwand der Hegegemeinschaften

Ziel ist die Unterstützung der Hegegemeinschaften bei der Erfüllung von Aufgaben, die sie nicht als Verwaltungshelfer übertragen bekommen haben, sowie bei der Erfassung von Wildbeständen und deren Entwicklung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden. Ziel ist, dass jede Hegegemeinschaft innerhalb eines Jahres mindestens eine revierübergreifende Jagd durchführt. Zuwendungsfähig sind zudem die im Zusammenhang mit 2.8.2. und 2.8.3. entstehenden Verwaltungskosten, sofern kein Antrag nach 2.8.1. gestellt wurde.

für

2.8.1. ihre Verwaltung,

Fördergegenstand: Gefördert wird der Aufwand der Hegegemeinschaften für Ihre Verwaltung

Zuwendungsempfänger: Hessische Hegegemeinschaften

Finanzierungsart: Die Bewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages (Fallpauschale):

- je Hegegemeinschaft jährlich 250 EUR
- je der Hegegemeinschaft angeschlossenem Jagdbezirk jährlich. 8 EUR

Zuwendungsfähige Ausgaben können insbesondere sein:

- Computer (Laptop, PC) und Zubehör,
- Büroartikel (Druckerpapier/Patronen/Portokosten),
- Kontoführungsgebühren,
- Reisekosten, nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes für den Vorstand der Hegegemeinschaft,
- Einrichtung einer Webseite und deren Betreuung,
- Raummiete für Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlung).

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es wird auf die unter Nr. 5 der Richtlinie aufgeführten sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen verwiesen.

Hinweis zu den Bagatellgrenzen nach Nr.4.4.

Die Bagatellgrenze beinhaltet antragsbezogen alle Fördertatbestände nach Nr. 2.8.

Hinweis zum Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung kann durch eine Belegliste oder durch einen plausiblen Sach- oder Tätigkeitsbericht mit einer summarischen Übersicht der entstanden Ausgaben erfolgen.

Der zahlenmäßige Nachweis kann durch eine Belegliste oder, sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen wird, mit einer summarischen Übersicht der entstandenen Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Dabei ist ein plausibler Sach- oder Tätigkeitsbericht obligatorisch. Hierbei kann auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung als Sachbericht verwendet werden. Dagegen ist die Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belege über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren sind, um ggf. zu einer Prüfung vorgelegt werden zu können (Nr. 6.8 ANBest-P).

2.8.2. die Durchführung und Koordinierung von gemeinschaftlichen, revierübergreifenden Jagden

Fördergegenstand: Gefördert werden kann die Durchführung und Koordinierung von gemeinschaftlichen, revierübergreifenden Jagden

Zuwendungsempfänger: Hegegemeinschaften

Finanzierungsart: Die Bewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages (Fallpauschale):

- Niederwild-Hegegemeinschaften: 500 EUR
- Hochwild-Hegegemeinschaften < 25.000 ha: 700 EUR
- Hochwild-Hegegemeinschaften > 25.000 ha: 1.000 EUR

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähige Ausgaben können insbesondere sein:

- Ausgaben zur Organisation von Bewegungsjagden, insbesondere der Druck von Einladungen, Engagieren von Hundeführern, Herrichtung eines gemeinsamen Streckenplatzes und Auswertung der Ergebnisse,

- Ausgaben zur Organisation und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen, insbesondere für Reisekosten von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes und Anmietung von Räumlichkeiten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung von Gesellschaftsjagden.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Es muss pro Jagdjahr zumindest eine revierübergreifende Gemeinschaftsjagd (Bewegungsjagd oder gemeinschaftlicher Ansitz) durchgeführt werden, die alle Jagdbezirke der Hegegemeinschaft einbinden soll.
- Die Hegegemeinschaft soll bei der Organisation dieser Jagden koordinierend, unterstützend und lenkend mitwirken.
- Die revierübergreifenden Jagden sollen jeweils im Herbst/Winter durchgeführt werden. Deren Vollzug muss vom Vorsitzenden/Vorstand der Hegegemeinschaft bestätigt werden.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

Es wird auf die unter Nr. 5 der Richtlinie aufgeführten sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen verwiesen!

Hinweis zu den Bagatellgrenzen nach Nr.4.4.

Die Bagatellgrenze beinhaltet antragsbezogen alle Fördertatbestände nach Nr. 2.8.

Hinweis zum Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung (zahlenmäßiger Nachweis) kann durch eine Belegliste oder, sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen wird, mit einer summarischen Übersicht der entstandenen Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Dabei ist ein plausibler Sach- oder Tätigkeitsbericht zur durchgeführten revierübergreifenden Jagd oder den durchgeführten revierübergreifenden Jagden obligatorisch. Dagegen ist die Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belege über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren sind, um ggf. zu einer Prüfung vorgelegt werden zu können (Nr. 6.8 ANBest-P).

2.8.3. die Mitwirkung von Hegegemeinschaften an der Taxation von Niederwild.

Fördergegenstand: Gefördert werden kann die Mitwirkung von Hegegemeinschaften an der Taxation von Niederwild.

Zuwendungsempfänger: Hessische Hegegemeinschaften

Finanzierungsart: Die Bewilligung erfolgt in Form eines Festbetrages (Fallpauschale):

Taxation von Niederwild jährlich: 200 EUR

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig können insbesondere Ausgaben sein für:

- Reisekosten, die nach dem Hessischem Reisekostengesetz erstattungsfähig sind,
- die Instandsetzung von Taxationsinstrumentarien,
- Aufwendungen für Absprachen innerhalb der Hegegemeinschaft, insbesondere Portokosten, Vorbereitungssitzungen und den Ausdruck von Karten.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Taxation von Niederwild muss auf wissenschaftlicher Grundlage und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Jeweils zwei Zählungen sollten im Herbst und Frühjahr auf mindestens 20% der Offenlandfläche einer Hegegemeinschaft stattfinden.

Im Übrigen gelten die unter Nr. 5 der Richtlinie aufgeführten sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen!

Hinweis zu den Bagatellgrenzen nach Nr. 4.4.

Die Bagatellgrenze beinhaltet antragsbezogen alle Fördertatbestände nach Nr. 2.8.

Hinweis zum Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung (zahlenmäßiger Nachweis) kann durch eine Belegliste oder, sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen wird, mit einer summarischen Übersicht der entstandenen Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Dabei ist ein plausibler Sach- oder Tätigkeitsbericht zur Mitwirkung der Hegegemeinschaft an den Taxationen von Niederwild obligatorisch. Dagegen ist die Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belege über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren sind, um ggf. zu einer Prüfung vorgelegt werden zu können (Nr. 6.8 ANBest-P).